

► Arbeitnehmer

Kein Arbeitslohn bei vom Arbeitgeber eingeräumten Genussrechten

| Genussrechtserträge, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält, sind auch dann als Kapitaleinkünfte und nicht als Arbeitslohn zu behandeln, wenn die Genussrechte nur leitenden Mitarbeitern angeboten werden (FG Münster 7.12.18, 4 K 1366/17 E). |

Im Streitfall hatte eine Arbeitgeberin aus Anlass eines Investitionsvorhabens, das zum Teil aus Eigenmitteln finanziert werden sollte, Arbeitnehmern Genussrechte mit jährlichen Erträgen bis zu 18 % des Nennwerts der Einlage angeboten. Das FA behandelte diese Erträge als Arbeitslohn, weil die Vereinbarungen nur leitenden Mitarbeitern angeboten wurden und die Renditen unangemessen hoch gewesen seien. Das FG erteilte dieser Sichtweise eine Absage.

PRAXISTIPP | Die Abgrenzungsfrage ist wegen der unterschiedlich hohen Besteuerung von Lohneinkünften (normale Tarifbelastung) und Kapitalerträgen (Abgeltungsteuersatz) gerade bei der Grenzsteuerbelastung von leitenden Mitarbeitern von erheblicher praktischer Bedeutung. Für eine Einstufung als Kapitalerträge spricht insbesondere, dass das Genussrechtskapital aus eigenem Vermögen erbracht wurde und ein effektives Verlustrisiko bestand. Gegen Arbeitslohn spricht zudem, dass die Erträge auch dann ausgezahlt werden, wenn z. B. aufgrund von Krankheit oder Elternzeit tatsächlich keine Arbeitsleistung erbracht wird.

► Pauschale Lohnversteuerung

Betriebsveranstaltung: Aufwendungen für äußeren Rahmen einer Veranstaltung einzubeziehen

| Auch Aufwendungen, die den äußeren Rahmen einer Veranstaltung betreffen, sind laut FG Münster in die Bemessungsgrundlage der pauschalierten Einkommensteuer nach § 37b EStG einzubeziehen. Hierzu zählen etwa Kosten für die Anmietung der Veranstaltungshalle, Dekoration, Technik, Garderobe, Bustransfer etc. Nicht einzubeziehen sind allerdings Werbemittel. Denn der Einsatz von Werbemitteln des Veranstalters stellt aus Sicht der Teilnehmer keinen geldwerten Vorteil und damit keine Zuwendung dar (FG Münster 27.11.18, 15 K 3383/17 L; Rev. BFH VI R 4/19). |

Nach Auffassung des FG kommt eine Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG sowohl für eigene als auch für fremde Arbeitnehmer in Betracht, denn Arbeitslohn könne auch von dritter Seite gezahlt werden.

PRAXISTIPP | Die Pauschalierung nach § 37b EStG erfasst nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und -steuerpflichtigen Einkünften führen. Denn § 37b EStG begründet keine weitere eigenständige Einkunftsart und keinen sonstigen originären Steuertatbestand (vgl. BFH 16.10.13, VI R 57/11, BStBl II 15, 457). Entscheidend ist im Einzelfall, ob es sich um eine Veranstaltung marktgängiger Art gehandelt hat, die auch anderweitig gegen Zahlung eines Eintritts- oder Ticketpreises „als Paket“ angeboten würde (dann Einbeziehung der Kosten für den äußeren Rahmen).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Qualifikation als
Kapitaleinkünfte
leuchtet hier ein



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Handelt es sich um
eine marktgängige
Veranstaltung?